

Eine interessante Kleine Anfrage der Abgeordneten *Christian Görke, Dr. Gesine Lötzsch, Ina Latendorf, Caren Lay, Ralph Lenkert, Victor Perli, Bernd Rixinger, Janine Wissler* und der Gruppe Die Linke (Drs. 20/11084) hat die Bundesregierung erreicht. Sie beschäftigt sich mit der Frage der Sicherstellung eines gleichmäßigen und einheitlichen Steuervollzugs im Hinblick auf die Tätigkeit des BZSt. Dieses ist u.a. dafür zuständig, die Finanzbehörden der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Steuerstraftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung zu unterstützen. Zum Instrumentenkasten gehören die Außenprüfung in Form von Betriebsprüfungen, Lohnsteuer-Außenprüfungen und Umsatzsteuer-Sonderprüfungen, durch die die gesetzeskonforme Steuerfestsetzung gestärkt wird. In diesem Zusammenhang wird gefragt, wie sich der Personalstand der Finanzbehörden in Deutschland von 2021 bis 2023 entwickelt hat. Auch die Abfrage nach den unbesetzten Planstellen ist Gegenstand der Frage. Nach Bundesländern und Bundesebene aufgeteilt, erkundigen sich die Fragesteller nach der Zahl der bundesweit vorhandenen Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer. Ebenso wird die Personalentwicklung bei der Steuerfahndung der Bundesländer abgefragt. Die Zahl der Betriebsprüfungen, aufgeteilt nach Betriebsgrößenklassen inklusive bedeutender Einkünfte, Bauherrengesellschaften (BHG) bzw. Verlustzuweisungsgesellschaften (VZG) und Sonstige sowie Prüfquoten, ist ebenfalls Inhalt der Frage. Schlussendlich fehlen auch die Fragen nach dem Mehrergebnis der Betriebsprüfungen nach Jahren und Steuerarten sowie Betriebsgrößenklassen inklusive bedeutender Einkünfte, BHG bzw. VZG und Sonstige aufgeschlüsselt, im Vergleich zu den jeweiligen Steuereinnahmen, nicht. Die Kleine Anfrage schließt damit, dass auch die Mehrergebnisse der Lohnsteuer-Außenprüfungen bzw. Umsatzsteuer-Sonderprüfungen in Erfahrung gebracht werden sollen. Insgesamt scheint die Anfrage der Logik zu folgen, mehr eingesetzte Prüfer führen zu mehr Prüfungen und diese zu vielfachen Mehrergebnissen. Ob diese Logik trägt?



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Elektronisch gelieferte Gutscheine – Einzweck-Gutscheine und Mehrzweck-Gutscheine – Guthabekarten oder Gutschein-codes, die für den Erwerb digitaler Inhalte bestimmt und mit einer Länderkennung versehen sind, die die fraglichen digitalen Inhalte nur in dem betreffenden Mitgliedstaat zugänglich macht (Vorabentscheidungsersuchen Deutschland)

1. Art. 30a und Art. 30b Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie (EU) 2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 geänderten Fassung sind wie folgt auszulegen:

Die Einstufung eines Gutscheins als „Einzweck-Gutschein“ im Sinne von Art. 30a Nr. 2 der Richtlinie 2006/112 in geänderter Fassung hängt nur von den in dieser Bestimmung festgelegten Voraussetzungen ab, wozu die Voraussetzung gehört, dass der Ort der Erbringung der Dienstleistung, die sich an Endverbraucher richtet und auf die sich dieser Gutschein bezieht, zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Gutscheins feststehen muss, und dies unabhängig davon, ob dieser Gutschein zwischen Steuerpflichtigen übertragen wird, die im eigenen Namen handeln und in anderen Mitgliedstaaten als demjenigen ansässig sind, in dem sich diese Endverbraucher befinden.

2. Art. 30b Abs. 2 der Richtlinie 2006/112 in der durch die Richtlinie 2017/2455 geänderten Fassung ist wie folgt auszulegen:

Der Weiterverkauf von „Mehrzweck-Gutscheinen“ im Sinne von Art. 30a Nr. 3 der Richtlinie 2006/112 in geänderter Fassung durch einen

Steuerpflichtigen kann der Mehrwertsteuer unterliegen, sofern er als Dienstleistung an den Steuerpflichtigen eingestuft wird, der als Gegenleistung für diese Gutscheine die Gegenstände tatsächlich dem Endverbraucher übergibt oder die Dienstleistungen tatsächlich dem Endverbraucher erbringt.

EuGH, Urteil vom 18.4.2024 – C-68/23
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-980-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zerlegung eines Gewerbesteuermessbetrags bei mehrgemeindlicher Betriebsstätte

1. Die Auswahl der Zerlegungsfaktoren für die Zerlegung bei einer mehrgemeindlichen Betriebsstätte muss der Eigenart der Betriebsstätte und den Interessen der beteiligten Gemeinden nur in typisierter Form Rechnung tragen.

2. Die Menge des in den jeweiligen Gemeinden abgegebenen Erdgases kann bei einer durch eine Erdgasleitung begründeten mehrgemeindlichen Betriebsstätte ein geeignetes sachliches Zerlegungskriterium sein.

BFH, Urteil vom 14.12.2023 – IV R 2/21
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-980-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Bindung des Bescheids über die gesonderte Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes an den Gewerbesteuermessbescheid

1. NV: Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 35b Abs. 2 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) sind der „Gewerbeertrag“ im Sinne des § 6 GewStG und der abziehbare Fehlbetrag nach § 10a Satz 1 GewStG. Dies gilt auch im Fall

einer geänderten rechtlichen Zurechnung des vortragsfähigen Fehlbetrags (Bestätigung der Rechtsprechung).

2. NV: Begehrt eine Mitunternehmerschaft die Nutzung vortragsfähiger Fehlbeträge einer Kapitalgesellschaft, ist dies seit Geltung des § 35b Abs. 2 Satz 2 GewStG i. d. F. des Jahressteuergesetzes 2010 im Verfahren zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags der Mitunternehmerschaft für den Erhebungszeitraum geltend zu machen, in dem der Übergang dieser Fehlbeträge erfolgt sein soll.

BFH, Urteil vom 11.1.2024 – IV R 25/21
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-980-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zu den Voraussetzungen einer Änderung gemäß § 27 Abs. 19 S. 1 UStG

Eine Umsatzsteuerfestsetzung kann nach § 27 Abs. 19 Satz 1 UStG gegenüber dem leistenden Unternehmer nur dann geändert werden, wenn ihm ein abtretbarer Anspruch auf Zahlung der gesetzlich entstandenen Umsatzsteuer gegen den Leistungsempfänger zusteht (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 23.02.2017 – V R 16, 24/16, BFHE 257, 177, BStBl II 2017, 760). Demgegenüber kommt es hierfür auf die Voraussetzungen des § 27 Abs. 19 Satz 3 UStG nicht an.

BFH, Urteil vom 31.1.2024 – V R 24/21
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-980-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Reihengeschäft: Keine notwendige Beiladung des Ersterwerbers im finanzgerichtlichen Verfahren des Lieferers; Beweisvermutung nach Art. 9 Abs. 1 CMR

1. Bei einem Reihengeschäft mit drei Beteiligten (X, Y und Z) und zwei Lieferungen (X an Y sowie